

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010
geändert wird**

Allgemeiner Teil

1. Änderungsbedarf

In der Praxis hat sich in mehrfacher Hinsicht gezeigt, dass ein Anpassungsbedarf des Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010, LGBl. Nr. 27/2011 idF LGBl. Nr. 85/2013, besteht. Dies betrifft insbesondere den Katalog bewilligungspflichtiger Veranstaltungen und Adaptierungen im Bereich der Veranstaltungsstätten.

In Bezug auf bewilligungspflichtige Veranstaltungen besteht im Sinne einer weiteren Verwaltungsvereinfachung aus Sicht der Vollziehung keine Notwendigkeit an einer Bewilligungspflicht für Filmvorführungen, Video- und DVD-Projektionen festzuhalten; durch den Entfall der Bewilligungspflicht sollen diese Veranstaltungen zu freien Veranstaltungen iSd § 7 K-VAG 2010 werden. Ebenfalls dem Bereich der freien Veranstaltungen sollen hinkünftig bestimmte Veranstaltungen, bei denen Tiere mitwirken, zugeordnet werden.

In Bezug auf Veranstaltungsstätten und Veranstaltungseinrichtungen wird eine stärkere Angleichung zwischen solchen, die einer Genehmigungspflicht gem. § 9 Abs. 1 K-VAG 2010 unterliegen, und solchen, hinsichtlich derer gem. § 9 Abs. 3 K-VAG 2010 keine Genehmigung erforderlich ist, angestrebt. In der Praxis hat sich gezeigt, dass diese Differenzierung in Bezug auf die Verpflichtung zur wiederkehrenden Überprüfung von Veranstaltungsstätten (Veranstaltungseinrichtungen), in Bezug auf wesentliche Änderungen von Veranstaltungsstätten sowie in Bezug auf die Möglichkeit der Behörde, alle Veranstaltungsstätten (Veranstaltungseinrichtungen) zu überwachen, zu Ungleichbehandlungen führt. Diese Ungleichbehandlung soll mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf beseitigt werden. Hinkünftig sollen daher auch Veranstaltungsstätten oder als Veranstaltungsstätten genutzte gewerberechtliche Betriebsanlagen, die gemäß § 9 Abs. 3 K-VAG 2010 keiner Genehmigungspflicht unterliegen, einer Verpflichtung zur wiederkehrenden Überprüfung der Veranstaltungsstätte unterliegen, sofern für diese nicht gleichartige Überprüfungspflichten nach der Gewerbeordnung 1994 (vgl. insbesondere § 82b GewO 1994) oder der Kärntner Bauordnung 1996 bestehen. Ferner soll die wesentliche Änderung einer von der Genehmigungspflicht gemäß § 9 Abs. 3 K-VAG 2010 ausgenommenen Veranstaltungsstätte bzw. als Veranstaltungsstätte genutzten gewerberechtlichen Betriebsanlage hinkünftig einer Genehmigung bedürfen, wenn die wesentliche Änderung nicht bereits nach der Gewerbeordnung 1994 oder der Kärntner Bauordnung 1996 einer Bewilligung bedarf und eine solche erteilt worden ist.

Des Weiteren soll der notwendige Inhalt einer Veranstaltungsstättengenehmigung klarer gefasst werden und die Behördenzuständigkeit für die Überwachung von Veranstaltungen präzisiert werden.

Es erfolgen ferner eine Reihe von sprachlichen und redaktionellen Änderungen und Berichtigungen.

2. Kompetenzrechtliche Grundlagen

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung des Gesetzesentwurfs erfließt aus Art. 15 Abs. 1 und Abs. 3 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2 lit. q)

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurde von der BH Wolfsberg (Stellungnahme vom 14. Februar 2015, Zl. WO4-ALL-25/2000 (001/2015) bzw. Zl. 01-VD-LG-1613/5-2015) angeregt, Eigenveranstaltungen eines Gastwirtes nach dem Vorbild des § 1 Abs. 2 Z 12 und § 7 Abs. 1 Z 1 des

Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012 vom Anwendungsbereich des K-VAG 2010 auszunehmen. Diesem Wunsch soll durch die Einfügung einer neuen lit. q in § 1 Abs. 2 K-VAG 2010 insoweit entsprochen werden, als eine Ausnahme von Betriebsstätten gewerberechtlich bewilligter Gastgewerbebetriebe vom Anwendungsbereich des K-VAG 2010 vorgesehen wird. Die Ausnahme zugunsten von Betriebsstätten gewerberechtlich bewilligter Gastgewerbebetriebe erstreckt sich aus kompetenzrechtlichen Erwägungen jedoch nur Betriebsstätten, in denen Veranstaltungen stattfinden, die vom Umfang der erteilten gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung umfasst sind. Ein Abstellen auf die gewerberechtliche Betriebsstätte erscheint erforderlich, da diese den eigentlichen Regelungsgegenstand der gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung bildet.

Zu Z 3 und Z 4 (§ 2 Abs. 4 und § 2 Abs. 5)

Die in § 2 Abs. 4 und 5 K-VAG 2010 bestehende Legaldefinition der Begriffe „Veranstaltungsstätte“ und „Veranstaltungseinrichtung“ wird jeweils um die Begriffe „genehmigte Veranstaltungsstätte“ und „genehmigte Veranstaltungseinrichtung“ erweitert.

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 1 zweiter Satz)

Es erfolgt eine terminologische Anpassung an das Unternehmensgesetzbuch (Ersatz des Begriffs „eingetragene Personengesellschaft“ durch den Begriff „Personengesellschaft“).

Zu Z 6 (§ 5 Abs. 3 lit. c)

Es erfolgt eine Klarstellung, dass eine Veranstaltungsstättengenehmigung nur im Falle des Vorliegens einer genehmigungspflichtigen Veranstaltungsstätte bzw. Veranstaltungseinrichtung am Ort der Veranstaltung in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift bereitzuhalten ist.

Zu 7 (§ 6 Abs. 1 lit. f)

Hinkünftig sollen in Anlehnung an § 28 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes – TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 80/2013, bestimmte Veranstaltungen, bei denen Tiere mitwirken, dem Bereich der freien Veranstaltungen iSd § 7 K-VAG 2010 zugeordnet werden.

§ 28 Abs. 1 Z 3 und Z 4 TSchG sieht eine Reihe von Ausnahmen von der grundsätzlich nach § 23 TSchG bestehenden tierschutzrechtlichen Bewilligungspflicht im Falle der Verwendung von Tieren bei Veranstaltungen vor. Hierbei handelt es sich um die Präsentation der Ausbildung von Diensthunden oder Dienstpferden des Bundesheeres, um die Präsentation der Ausbildung von Diensthunden der Sicherheitsexekutive und um die Präsentation der Ausbildung von Tieren von sozialen oder medizinischen Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse liegen (Z 3) sowie um Prüfungen von österreichischen Verbänden und Vereinen (Z 4). Die in § 28 Abs. 1 TSchG enthaltenen Ausnahmen wurden mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 35/2008 im Zuge der Neufassung des § 28 Abs. 1 TSchG in dieses eingefügt. Da bei Veranstaltungen iSd § 28 Abs. 1 Z 3 und Z 4 TSchG aus veranstellungspolizeilicher Hinsicht nur von einem geringen Gefährdungspotential auszugehen ist, erscheint es gerechtfertigt, diese Veranstaltungen auch in Bezug auf das K-VAG 2010 von der Bewilligungspflicht auszunehmen und damit dem Regime der freien Veranstaltungen (§ 7 K-VAG 2010) zu unterwerfen, wobei allgemein an „Tiere“ und nicht bestimmte Tierarten (Diensthunde oder Dienstpferde) angeknüpft wird.

In Bezug auf Veranstaltungen, bei denen es sich um die Präsentation der Ausbildung von Tieren des Bundesheeres, der Bundespolizei oder der Sicherheitsbehörden handelt, ist ferner darauf hinzuweisen, dass derartige Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 2 lit. a K-VAG 2010 ohnehin nur dann in den Anwendungsbereich des K-VAG 2010 fallen, wenn sie nicht (mehr) als in Erfüllung des gesetzlichen Auftrages des Bundesheeres oder Bundespolizei oder der Sicherheitsbehörden angesehen werden können. Ferner erscheint es erforderlich in Bezug auf Veranstaltungen mit Tieren, bei denen es sich um Prüfungen von österreichischen Verbänden und Vereinen handelt, darauf hinzuweisen, dass die in § 6 Abs. 1 lit. f des Gesetzesentwurfs vorgesehene Ausnahme von der Bewilligungspflicht nur hinsichtlich von Prüfungen, nicht aber für darüber hinausgehende oder damit in Zusammenhang stehenden Veranstaltungen gelten soll (zB allgemein zugängliche Tierpräsentationen in Form von „Katzenausstellungen“ oder „Hundeausstellungen“, im Rahmen derer unter Umständen auch Prüfungen von österreichischen Verbänden und Vereinen durchgeführt werden).

Zu Z 8, Z 9 und Z 10 (§ 6 Abs. 1 lit. h und lit. j sowie § 6 Abs. 3)

Aus Sicht der Vollziehung besteht im Sinne einer weiteren Verwaltungsvereinfachung keine Notwendigkeit, Filmvorführungen, Video- und DVD-Projektionen weiterhin einer Bewilligungspflicht gem. § 6 Abs. 1 K-VAG 2010 zu unterwerfen. Durch den Entfall der Bewilligungspflicht sollen diese Veranstaltungen zu freien Veranstaltungen iSd § 7 K-VAG 2010 werden. Dies setzt jedoch voraus, dass die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 K-VAG 2010 vorliegen, dh, die Veranstaltung in einer genehmigten oder geeigneten Veranstaltungsstätte und mit geeigneten oder genehmigten Veranstaltungseinrichtungen

durchgeführt wird, eine Beeinträchtigung der in § 3 Abs. 1 K-VAG 2010 genannten Erfordernisse nicht zu erwarten ist und die Veranstaltung nur innerhalb bestimmter Zeiträume durchgeführt wird (im Falle der Durchführung in geschlossenen Räumlichkeiten im Zeitraum von 6.00 Uhr bis 2.00 Uhr und im Falle der Durchführung in sonstigen Veranstaltungsstätten von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr). Darüber hinaus unterliegen Veranstaltungen, bei deren Durchführung eine schwerwiegende Beeinträchtigung der in § 3 Abs. 1 K-VAG 2010 genannten Erfordernisse erfahrungsgemäß nicht ausgeschlossen werden kann, gem. § 7 Abs. 4 K-VAG 2010 einer Bewilligungspflicht nach § 6 Abs. 1 lit. i K-VAG 2010. In Hinkunft ist daher entsprechend dem Gesetzesentwurf bei Filmvorführungen, Video- und DVD-Projektionen im jeweiligen Einzelfall darauf abzustellen, ob die Voraussetzungen für die Durchführung der Veranstaltung als freie Veranstaltung iSd § 7 K-VAG 2010 vorliegen.

Hiervon unberührt bleibt zudem die Notwendigkeit – nach Maßgabe des § 9 K-VAG 2010 – die jeweilige Veranstaltungsstätte (Veranstaltungseinrichtung) einer Genehmigung zuzuführen.

Zu Z 11 (§ 7 Abs. 3)

Die Bestimmung wird aus systematischen Erwägungen um geeignete Veranstaltungseinrichtungen erweitert.

Zu Z 12 und Z 17 (§ 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 1)

Durch die Neufassung des § 9 Abs. 2 soll der notwendige Inhalt einer Veranstaltungsstättengenehmigung klarer gefasst werden. Insbesondere soll durch den Ersatz des Wortes „Bewilligung“ durch das Wort „Beschreibung“ klargestellt werden, dass mit einer Veranstaltungsstättengenehmigung keine behördliche Genehmigung konkreter Veranstaltungen verbunden ist. Die derzeitige Formulierung des § 9 Abs. 2 K-VAG 2010 hat sich aus Sicht der Praxis insoweit zT als missverständlich erwiesen.

Die Neufassung des § 9 Abs. 2 wiederum steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der damit bedingten Anpassung des § 10 Abs. 1. Im gegenständlichen Zusammenhang ist ferner auch die Adaptierung des § 10 Abs. 2 hinzuweisen.

Zu Z 13 (§ 9 Abs. 3 lit. a und lit. b)

§ 9 Abs. 3 lit. a wird sowohl sprachlich als auch inhaltlich vereinfacht, indem hinkünftig nur mehr auf das Vorliegen einer baubehördlich bewilligten Veranstaltungsstätte abgestellt wird; darüber hinaus werden Veranstaltungseinrichtungen ausdrücklich von dem Ausnahmetatbestand des § 9 Abs. 3 lit. a erfasst.

In § 9 Abs. 3 lit. b wird die derzeit bestehende Ausnahme von der Genehmigungspflicht von Veranstaltungsstätten nach § 9 Abs. 1 eingeschränkt, da sie sich ihrem Wortlaut nach als zu weit erwiesen hat. Hinkünftig sollen von dem Ausnahmetatbestand nur noch gewerberechtlich bewilligte Betriebsanlagen, nicht jedoch auch „sonstige Veranstaltungsstätten“ erfasst sein.

Zu Z 14 (§ 9 Abs. 7)

Es erfolgt eine Neufassung der Bestimmung um redaktionelle Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Zu Z 15, Z 25, Z 29 und Z 38 (§ 9 Abs. 8 zweiter Satz, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 4 lit. c und § 26 Abs. 4 erster Satz)

Es erfolgen redaktionelle Berichtigungen.

Zu Z 16 (§ 9 Abs. 10)

Im ersten Satz des § 9 Abs. 10 wird im Hinblick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 auch auf gerichtliche Anordnungen Bezug genommen; hiervon sind sowohl Anordnungen der Verwaltungsgerichte als auch der ordentlichen Gerichte umfasst. Im zweiten Satz erfolgt eine Klarstellung, dass der Rechtsnachfolger der Behörde die in § 16 Abs. 2 lit. a genannten Daten mitzuteilen hat. Im dritten Satz wird sprachlich eine klarere Trennung zwischen dem Rechtsvorgänger und dem Rechtsnachfolger (Anm.: derzeit wird auf den „Rechtsträger“ Bezug genommen) angestrebt.

Zu Z 18, Z 19 und Z 23 (§ 10 Abs. 1a, § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 1a bis Abs. 1c)

In Bezug auf Veranstaltungsstätten und Veranstaltungseinrichtungen soll es zu einer stärkeren Angleichung zwischen solchen, die einer Genehmigungspflicht gem. § 9 Abs. 1 K-VAG 2010 unterliegen und solchen, hinsichtlich derer gem. § 9 Abs. 3 K-VAG 2010 keine Genehmigung erforderlich ist, kommen (siehe hierzu auch den Allgemeinen Teil der Erläuterungen). Die Änderung geht im Wesentlichen auf eine Anregung der zuständigen Fachabteilung im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eines Kärntner Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes zurück (Stellungnahme der Abteilung 7 des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 22. Juli 2013, Zl. 07-AL-GVG-274/13-2013 bzw. Zl. 01-VD-LG-1569/38-2013) und soll eine derzeit im K-VAG 2010 bestehende ungleiche Behandlung dieser Veranstaltungsstätten beseitigen. Nach der derzeit geltenden Rechtslage besteht insoweit eine

Ungleichbehandlung der Verfügungsberechtigten über Veranstaltungsstätten und Veranstaltungseinrichtungen als diese, je nachdem, ob die Veranstaltungsstätten (Veranstaltungseinrichtungen) nach § 9 K-VAG 2010 genehmigt worden sind, oder ob sie gem. § 9 Abs. 3 K-VAG 2010 von der Genehmigungspflicht befreit sind, einer Verpflichtung zur wiederkehrenden Überprüfung und zur Genehmigungspflicht wesentlicher Änderungen unterliegen oder hiervon befreit sind. Bei den gem. § 9 Abs. 3 K-VAG 2010 von Genehmigungspflicht ausgenommenen Veranstaltungsstätten handelt es sich im Wesentlichen (siehe hierzu auch die Ausführungen zu § 9 Abs. 3 lit. a des Gesetzesentwurfs) um solche, die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, wie der Kärntner Bauordnung 1996, der Gewerbeordnung 1994 oder dem (bereits aufgehobenen) Veranstaltungsgesetz 1997 oder dem ebenfalls nicht mehr in Geltung stehenden Tanzunterrichtsgesetz 1992 einem Bewilligungsverfahren unterliegen bzw. unterlegen sind und nach diesen Gesetzen bewilligt worden sind.

Zu Z 17 (§ 10 Abs. 1a): Hinkünftig soll eine wesentliche Änderung einer von der Genehmigungspflicht gem. § 9 Abs. 3 lit. a, lit. c oder lit. d ausgenommenen Veranstaltungsstätte (Veranstaltungseinrichtung) oder einer als Veranstaltungsstätte genutzten Betriebsanlage iSd § 9 Abs. 3 lit. b einer Genehmigung gem. § 10 K-VAG 2010 bedürfen, sofern eine derartige wesentliche Änderung nicht bereits nach der GewO 1994 oder der Kärntner Bauordnung 1996 einer Bewilligung bedarf und eine solche erteilt worden ist.

Zu Z 18 (§ 10 Abs. 2): Im ersten Satz wird ein Verweis auf Abs. 1a aufgenommen und es wird klargestellt, dass eine wesentliche Änderung auch im Falle der Durchführung anderer als der in der Veranstaltungsstättengenehmigung beschriebenen Veranstaltungsarten vorliegt. Es wird ferner ein neuer zweiter Satz in die Bestimmung eingefügt.

Zu Z 22 (§ 12 Abs. 1a bis Abs. 1c): Im Sinne einer Erleichterung für die Verfügungsberechtigten über eine Veranstaltungsstätte (Veranstaltungseinrichtung) wird in § 12 Abs. 1a des Gesetzesentwurfs vorgesehen, dass eine Verpflichtung zur wiederkehrenden Überprüfung während des Zeitraumes, für welchen der Verfügungsberechtigte der Behörde nachweislich mitgeteilt hat, dass die aus der Veranstaltungsstättengenehmigung erwachsende Berechtigung nicht ausgeübt werden wird und auch tatsächlich nicht ausgeübt wird, nicht besteht. Allerdings hat der Verfügungsberechtigte nach Ablauf dieses Zeitraumes binnen eines Jahres eine wiederkehrende Überprüfung durchzuführen. Diese Überprüfung soll auf die Fristen nach § 12 Abs. 2 (sechs Jahre) bzw. § 12 Abs. 3 (drei Jahre) angerechnet werden.

Durch die Einfügung eines neuen Abs. 1b in § 12 K-VAG 2010 sollen hinkünftig auch Verfügungsberechtigte über Veranstaltungsstätten und als Veranstaltungsstätten genutzte Betriebsanlagen iSd § 9 Abs. 3 K-VAG 2010, die keiner Veranstaltungsstättengenehmigung gem. § 9 Abs. 1 K-VAG 2010 bedürfen, zur Durchführung einer regelmäßig wiederkehrenden Überprüfung der Veranstaltungsstätte (Betriebsanlage) auf ihre Sicherheit und die Einhaltung der Bestimmungen des K-VAG 2010 und auf Grund des K-VAG 2010 erlassener Verordnungen verpflichtet werden. Eine derartige Verpflichtung trifft den Verfügungsberechtigten jedoch dann nicht, wenn die Veranstaltungsstätte (Betriebsanlage) gleichartigen Überprüfungspflichten nach der GewO 1994 oder der Kärntner Bauordnung 1996 unterliegt. Zu denken ist hier insbesondere an § 82b GewO 1994. Nach § 82b Abs. 1 S 1 GewO 1994 hat der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage diese regelmäßig wiederkehren zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob sie dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entspricht. Sofern im Genehmigungsbescheid oder in den sonstigen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, betragen die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sechs Jahre für die unter § 359b fallenden Anlagen und fünf Jahre für sonstige genehmigte Anlagen (§ 82b Abs. 1 S 2 GewO 1994). Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung zu erstellen, der eine vollständige Dokumentation der Prüfung anzuschließen ist, aus der insbesondere der Umfang und der Inhalt der Prüfung hervorgeht; diese Dokumentation bildet einen notwendigen Bestandteil der Prüfbescheinigung (§ 82b Abs. 1 letzter Satz GewO 1994). Die Ausnahme zugunsten gleichartiger Überprüfungspflichten kommt allerdings nur dann zum Tragen, wenn die aus dem K-VAG 2010 erwachsenden Verpflichtungen, einschließlich entsprechender Durchführungsverordnungen, inhaltlich jenen nach der GewO 1994 entsprechen.

Die Bestimmung des § 12 Abs. 1b des Gesetzesentwurfs wiederum ist § 9 Abs. 4 K-VAG 2010 nachempfunden.

Zu Z 1, Z 20, Z 21, Z 22 und Z 24 (Inhaltsverzeichnis, Überschrift des § 11, Einleitungsteil des § 11 Abs. 1, § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 5)

Das K-VAG 2010 sieht in seiner geltenden Fassung keine hinreichende systematische Trennung zwischen den in § 11 K-VAG 2010 genannten Prüfstellen für Veranstaltungsstätten und Veranstaltungseinrichtungen sowie den in § 12 Abs. 5 K-VAG 2010 genannten befugten Personen und Stellen zur Durchführung einer wiederkehrenden Überprüfung und Ausstellung einer Prüfbescheinigung iSd § 12 K-VAG 2010 vor. Diese Doppelgleisigkeit in Bezug auf Prüfstellen, die zur wiederkehrenden

Überprüfung von Veranstaltungsstätten (Veranstaltungseinrichtungen) befugt sind, sowie in Bezug auf Stellen und Personen, die zur Erstellung eines Sicherheitsberichts iSd § 9 Abs. 6 K-VAG 2010 berechtigt sind, soll durch die vorgeschlagene Änderung bereinigt werden.

§ 11 idF des Gesetzesentwurfs beinhaltet daher nur mehr Regelungen in Bezug auf Prüfstellen, die zur Erstellung eines Sicherheitsberichtes berechtigt sind, während in § 12 Abs. 5 des Gesetzesentwurfs jene Stellen und Personen genannt werden, die zur Durchführung einer wiederkehrenden Überprüfung und Ausstellung einer Prüfbescheinigung vom Verfügungsberechtigten herangezogen werden können. Inhaltlich sind diese beiden Bestimmungen insoweit miteinander verbunden, als nach § 12 Abs. 5 lit. a (auch) die in § 11 genannten Prüfstellen zur Durchführung einer wiederkehrenden Überprüfung und Ausstellung einer Prüfbescheinigung nach § 12 vom Verfügungsberechtigten herangezogen werden können.

Zu Z 26 und Z 27 (§ 15 Abs. 1 und § 15 Abs. 2)

Einerseits sollen durch die vorgeschlagene Änderung § 15 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 besser inhaltlich aufeinander abgestimmt werden, andererseits hat sich die durch Landesgesetz LGBl. Nr. 110/2012 erfolgte Adaptierung des § 15 Abs. 2 nur zT als zielführend erwiesen, sodass in § 15 Abs. 2 die Wortfolge „oder ihn trotz versäumter Frist in Behandlung nehmen“ entfallen soll.

Zu Z 30 (§ 15 Abs. 8 erster Satz)

Der erste Satz des § 15 Abs. 8 soll nach dem Vorbild des § 10 Abs. 4 erster Satz des Vorarlberger Landes-Dienstleistungsgesetzes, LGBl. Nr. 1/2012 idF LGBl. Nr. 7/2012, sprachlich neu gefasst werden.

Zu Z 1 (§ 16 Abs. 2 lit. b)

Nach § 16 Abs. 2 lit. b K-VAG 2010 idgF haben Anträge auf Genehmigung einer Veranstaltungsstätte oder Veranstaltungseinrichtung unter anderem auch Angaben über das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen nach § 4 K-VAG 2010 durch den Verfügungsberechtigten über die Veranstaltungsstätte oder Veranstaltungseinrichtung zu enthalten. Aus Sicht der Praxis besteht für die Beibehaltung dieses Antragsfordernisses keine praktische Notwendigkeit, weshalb vorgeschlagen wird, dieses entfallen zu lassen.

Zu Z 33 (§ 17 Abs. 6 erster Satz)

In § 17 Abs. 6 erster Satz soll die Wortfolge „oder Veranstaltungstättengenehmigung“ entfallen, da für das Ruhend-Stellen der aus einer Veranstaltungstättengenehmigung erwachsenden Berechtigung aus Sicht der Vollziehung kein praktisches Bedürfnis besteht. § 17 Abs. 6 K-VAG 2010 (idgF) orientiert sich an § 93 GewO 1994 und wurde vor allem vor dem Hintergrund, dass nach dem K-VAG 2010 grundsätzlich alle Veranstaltungen unbefristet bewilligt werden, in das K-VAG 2010 aufgenommen.

Zu Z 333 (§ 19 Abs. 3)

Es erfolgt eine Neufassung der Behördenzuständigkeit hinsichtlich der Überwachung von Veranstaltungen, um Vorsorge für Veranstaltungsstätten, die sich über mehrere Gemeinden eines Bezirks und für Veranstaltungsstätten, die sich über das Gebiet mehrerer Bezirke erstrecken, zu treffen.

Zu Z 34 (Einleitungsteil des § 19 Abs. 4)

Durch die vorgeschlagene Änderung wird klargestellt, dass sowohl die Entziehung einer Veranstaltungstättengenehmigung als auch die Überwachung der Durchführung wiederkehrender Überprüfungen nach § 12 von den Zuständigkeiten der für die Genehmigung der Veranstaltungsstätte zuständigen Behörde umfasst sind.

Zu Z35 (§ 21 Abs. 6)

Es erfolgt eine Ergänzung des § 21 Abs. 6 dahingehend, dass die Bewilligungsbehörde hinkünftig auch hinsichtlich bewilligungspflichtiger Filmvorführungen, Video- und DVD-Projektionen, die im Freien stattfinden, ermächtigt wird mit Bescheid die Verwendung von Schallpegelbegrenzern anzuordnen. Die Änderung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem im Gesetzesentwurf vorgesehenen Entfall des § 6 Abs. 3 K-VAG 2010 (Entfall der Bewilligungspflicht Filmvorführungen, Video- und DVD-Projektionen).

Darüber hinaus erfolgt in Bezug auf den Einsatz von Schallpegelbegrenzern ein Ersatz des Worten „zu plombieren“ durch die Wortfolge „vor Manipulationen zu schützen sind“, um für die weitere technische Entwicklung offen zu sein.

Z 36 (§ 22 Abs. 1 erster Satz)

Gemäß § 22 Abs. 1 K-VAG 2010 idgF darf die Behörde jederzeit von Amts wegen genehmigte Veranstaltungsstätten oder Veranstaltungseinrichtungen auf ihre Sicherheit und die Einhaltung des

Genehmigungsbescheides sowie allenfalls anderen oder zusätzlichen Auflagen und Bedingungen nach § 9 Abs. 9 K-VAG 2010 einer Überprüfung unterziehen. Hinkünftig soll die zuständige Behörde berechtigt sein, alle Veranstaltungsstätten und Veranstaltungseinrichtungen auf ihre Sicherheit und die Einhaltung der Bestimmungen des K-VAG 2010 und hierauf erlassenen Verordnungen sowie im Fall genehmigter Veranstaltungsstätten und Veranstaltungseinrichtungen auch auf die Einhaltung der Genehmigung und allenfalls zusätzlich erteilter Auflagen und Bedingungen zu überprüfen. Die vorgeschlagene Änderung erfolgt auf Anregung der zuständigen Fachabteilung und steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den in § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 1a und Abs. 1b des Gesetzesentwurfs vorgeschlagenen Änderungen.

Zu Z 37 (§ 24 Abs. 4)

Die Änderung erfolgt aufgrund eines im Rahmen des Begutachtungsverfahrens übermittelten Änderungswunsches des Bundesministeriums für Inneres (Stellungnahme vom 25. Februar 2015, GZ BMI-LR1432/0001-III/1/a/2015 bzw. Zl. 01-VD-LG-1613/7-2015) und sieht eine Ausweitung der Ausnahmen von der in § 24 Abs. 1 K-VAG 2010 vorgesehenen Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes um die §§ 10 sowie 27 Abs. 2 und Abs. 4 K-VAG 2010 vor. Nach § 24 Abs. 1 K-VAG 2010 haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an der Vollziehung des K-VAG 2010 durch Vorbeugemaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen, durch Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind und durch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, soweit dies im K-VAG 2010 vorgesehen ist, mitzuwirken. Ferner haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Behörden zur Sicherung der Ausübung ihrer Überprüfungsbefugnisse über deren Ersuchen im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten. Da sowohl in § 6 (bewilligungspflichtige Veranstaltungen) als auch in den §§ 7 (freie Veranstaltungen), 9 (Veranstaltungsstättengenehmigung), 10 (wesentliche Änderungen von Veranstaltungsstätten und Veranstaltungseinrichtungen) 30 (Strafbestimmungen) K-VAG 2010 Änderungen vorgenommen werden, ist – zumindest unter formalen Gesichtspunkten – von einer Änderung jener gesetzlichen Bestimmungen auszugehen, die einer Mitwirkungspflicht von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes unterliegen können.

Zu Z 39 (§ 27 Abs. 6)

Analog zu § 26 Abs. 3 K-VAG 2010 wird vorgesehen, dass seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung personenbezogene Daten des Veranstalters der Wirtschaftskammer Kärnten auf ihr Ersuchen hin automationsunterstützt übermittelt werden dürfen, soweit diese Daten zur Wahrnehmung der der Wirtschaftskammer Kärnten gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden und schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Behörde nicht verletzt werden. Durch die vorgeschlagene Änderung soll den seitens der Wirtschaftskammer Kärnten im Rahmen des Begutachtungsverfahrens artikulierten Wünschen (Stellungnahme vom 27. Februar 2015, Zl. 01-VD-LG-1613/9-2015) auf Übermittlung von Daten aus dem nicht öffentlichen Register gem. § 27 K-VAG 2010 zumindest teilweise entsprochen werden. Es wird zudem auf § 68 Wirtschaftskammergesetz hingewiesen.

Zu Z 40 (§ 30 Abs. 1 lit. d)

Im Hinblick auf die Einfügung eines neuen § 10 Abs. 1a sowie eines neuen § 12 Abs. 1a ist auch eine Anpassung der Strafbestimmungen erforderlich.

Zu Z 41 und Z 42 (§ 30 Abs. 1 lit. m und lit. n)

Durch die Einfügung einer neuen lit. n soll die Möglichkeit geschaffen werden, gegenüber Veranstaltern, die ihren Bekanntgabepflichten nach § 27 Abs. 2 und Abs. 4 K-VAG 2010 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, eine Verwaltungsstrafe zu verhängen. Nach § 27 Abs. 2 K-VAG 2010 hat jeder Veranstalter im Tourneebetrieb spätestens mit der erstmaligen Aufnahme seiner Tätigkeit in Kärnten dem Amt der Kärntner Landesregierung die in § 27 Abs. 2 lit. a bis lit. g K-VAG 2010 genannten Angaben schriftlich bekanntzugeben (zB Name, Anschrift und sonstige Kontaktdaten sowie die Berechtigung zur Durchführung einer Veranstaltung und die ausstellende Behörde und den Zeitpunkt der letzten Überprüfung der in Verwendung stehenden Veranstaltungseinrichtung). § 27 Abs. 4 K-VAG 2010 verpflichtet einen Veranstalter im Tourneebetrieb jede wesentliche Änderung dem Amt der Kärntner Landesregierung unverzüglich bekanntzugeben, wenn er beabsichtigt, während des betreffenden Jahres eine Veranstaltung in Kärnten im Tourneebetrieb durchzuführen.

Zu 43 (§ 31 Abs. 2)

Es erfolgen redaktionelle Änderungen.

Unionsrechtliche Erläuterungen

Der Gesetzesentwurf steht nicht im Widerspruch zu Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union; insbesondere sieht der Gesetzesentwurf keine unzulässigen Anforderungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 21.12.2006, S 36 („Dienstleistungsrichtlinie“) vor.

Finanzielle Erläuterungen

Mit Schreiben vom 3. Juli 2014, Zl. 07-AL-GVG-24/1-2014, teilte die Abteilung 7 des Amtes der Kärntner Landesregierung als die für die Vollziehung des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 2010 zuständige Abteilung im Rahmen des Vorbegutachtungsverfahrens in Bezug auf die mit dem Gesetzesentwurf verbundenen finanziellen Auswirkungen Folgendes mit:

„Bezug nehmend auf den mit Schreiben vom 02. Juni 2014, Zahl: 01-VD-LG-1613/2-2014, übermittelten Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen: Die vorliegende Änderung des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 2010 entspringt dem Bedürfnis aus der praktischen Anwendung des Veranstaltungsgesetzes und der daraus ergangenen begründeten Kritik an einzelnen Regelungen. Es wird jedoch angeregt, im Lichte der derzeit laufenden Aufgabenreform weitere Vereinfachungen vorzunehmen.

Es ist mit keinen finanziellen Auswirkungen bezogen auf den Aufgabenbereich der ha. Abteilung und nachgeordneten Behörden zu rechnen und bringt insbesondere der Entfall von Bewilligungspflichten Verwaltungsvereinfachungen mit sich.“